



Beitragsordnung des AV Pfaffenwinkel

§1 Allgemeines

1. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann gemäß §7 der Satzung nur durch Beschluss des Vorstandes des AV Pfaffenwinkel e.V. geändert werden.
2. Diese Beitragsordnung wurde am 01.12.2022 durch den Gesamtvorstand des AV Pfaffenwinkel beschlossen und tritt ab 01.01.2023 in Kraft. Alle anderen Beitragsordnungen verlieren an diesem Tag ihre Gültigkeit.

§2 Beiträge

1. Zur Umsetzung der Ziele der Satzung und der Gestaltung des Vereinslebens erhebt der AV Pfaffenwinkel e.V. folgende Beitragsarten:

- Aufnahmegebühren
- Grundbeiträge
- Fischereibeiträge

Die Erteilung der Fischereierlaubnis ist neben der Zahlung des Grundbeitrags an die Zahlung des Fischereibeitrags für die jeweiligen Gewässer gebunden. Näheres regeln die gesondert erlassenen Bestimmungen für die Erteilung der Fischereierlaubnis („Kartenbestimmungen“).

2. Die Beiträge werden nach Regel- und ermäßigtem Beitrag unterschieden. Die Höhe der Beiträge beträgt:

a) Bei der Aufnahmegebühr (AG)

- Im Regelsatz
 - Für volljährige aktive und passive Mitglieder 100,00€
- Als ermäßigter Beitrag
 - Für Schüler und Auszubildende 50,00€

b) Beim Grundbeitrag (GB)

- im Regelsatz
 - für volljährige aktive und passive Mitglieder 95,00€
- als ermäßigter Beitrag
 - für Schüler und Auszubildende 47,50€

c) beim Fischereibeitrag (FB)

- im Regelsatz
 - für volljährige aktive Mitglieder 200,00€
- als ermäßigter Beitrag



- für Kinder und Jugendliche (10 bis 18 Jahre)
ohne Fischereiprüfung 50,00€
- für Kinder und Jugendliche (14 bis 18 Jahre)
mit Fischereiprüfung 100,00€

d) Familienkarte

für alle in einem Haushalt lebenden Mitglieder mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Familienkarte ist allein für Ehepartner ausdrücklich ausgenommen.

Der Grundbeitrag wird als Regelbeitrag erhoben. Die Höhe der Differenz zwischen der Summe der Grundbeiträge und 500,00€ wird als ermäßigter Fischereibeitrag erhoben.

500,00€

3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sowie Mitglieder des amtierenden Gesamtvorstandes sind von der Zahlung des Fischereibeitrags befreit. Der Vorstand gemäß §11 der Satzung wird darüber hinaus ermächtigt, für besonders verdiente Mitglieder Ausnahmen hinsichtlich der Erhebung zu regeln
4. Ermäßigte Beitragsformen müssen vor Fälligkeit der Zahlung schriftlich durch das Mitglied beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen.
Sofern Kinder und Jugendliche die Schule über das 18. Lebensjahr hinaus besuchen oder sich in Ausbildung befinden, besteht auf Antrag und Vorlage der Schul- oder Ausbildungsbescheinigung die Möglichkeit der Ermäßigung bis zum vollendeten 25 Lebensjahr. Der Vorstand gemäß §11 der Satzung entscheidet über die Einstufung im Rahmen der oben aufgeführten Beitragssätze
5. Änderungen der persönlichen Angaben des Mitglieds, die auf die Beitragszahlung Einfluss haben, sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen. Die bei Lastschriftrückgaben entstehende Gebühr geht zu Lasten des Mitglieds, wenn sie auf fehlende oder verspätete Meldung von Änderungen der persönlichen Angaben, unzureichende Deckung des belasteten Kontos oder persönlichen Widerruf zurückzuführen ist.
6. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§3 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die festgesetzten Beiträge werden jährlich zum 1. Januar erhoben und sind zum 10. Januar des Jahres fällig.



2. Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.
 3. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten Ihren Beitrag durch Überweisung. Bei Überziehung der Frist länger als 4 Wochen, greift § 3 Absatz 7
 4. Soweit die Zahlung per Überweisung erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig:
Vereinigte Sparkassen Oberland, DE 817035 1030 0000 0709 53.
 5. Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres reduziert sich der Fischereibeitrag ab 01. Juli des Eintrittsjahres um 50%. Aufnahmegebühr und Grundbeitrag bleiben unverändert. Ebenso werden die Arbeitsstunden auf 6h reduziert. Ausnahmen regelt der geschäftsführende Vorstand gemäß §11 der Satzung.
 6. Auf schriftlichen Antrag des Mitglieds und bei Feststellung eines wichtigen Grundes durch den Vorstand gern. §11 der Satzung ist die Entrichtung des Beitrags in bis zu 3 Raten möglich.
 7. Wird das Zahlungsziel gern. §3 (1) nicht eingehalten, werden Gebühren in folgender Höhe, aber mindestens in Höhe der Mahngebühren fällig:
 - Zahlungserinnerung bei 4 Wochen Verzug: 5,00€
 - Mahnschreiben bei 6 Wochen Verzug: 10,00€
- Das weitere Vorgehen ist in der Satzung des AV Pfaffenwinkel §5 geregelt.
8. Rechnungen werden nur auf Anforderung des Mitglieds verschickt. Die Anforderung der Rechnung führt nicht zum Hinausschieben der Fälligkeit.

§4 Arbeitsdienste

1. Für jedes aktive Mitglied besteht nach §8, Absatz 2 der Satzung die Verpflichtung zum Ableisten von Arbeitsdiensten im Rahmen der Hege und Pflege der vereinseigenen und gepachteten Gewässer. Mitglieder ab dem 70. Lebensjahr sind von der Arbeitsdienstpflicht grundsätzlich ausgenommen.
2. Über Ermäßigungen für Mitglieder mit mehr oder 50%GdB oder sonstigen gesundheitlichen Einschränkungen beschließt der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall.
3. Die Arbeitsdienstleistungen umfassen 12 Stunden im Jahr und können auch durch Ersatzzahlungen in Höhe von 20,00€/Stunde für erwachsene Mitglieder abgegolten



werden. Der Stundensatz für Jugendliche beträgt 7,50 €/Std.
Die Ersatzzahlung wird nach Eingang der Jahreskarte in Rechnung gestellt.

4. Die Mitglieder können bereits zu Anfang des Kalenderjahres den Einzug der Ersatzzahlung erklären.
5. Ausnahmen zur Befreiung von der Arbeitsdienstleistung regelt der Vorstand gemäß §11 der Satzung.

§5 Dokumentation und Veröffentlichung

1. Entscheidungen des Vorstandes zur Beitragsordnung sind in den Protokollen der Sitzungen des Gesamtvorstandes zu dokumentieren. Vorstandsentscheidungen werden nach dem Prinzip der Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder gefällt.
2. Diese Beitragsordnung liegt zur Einsicht durch die Mitglieder in den Hütten Deixlfurt und Unterhausen aus. Darüber hinaus wird sie auf der Homepage des AV Pfaffenwinkel e.V. (<https://www.av-pfaffenwinkel.de>) veröffentlicht.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer